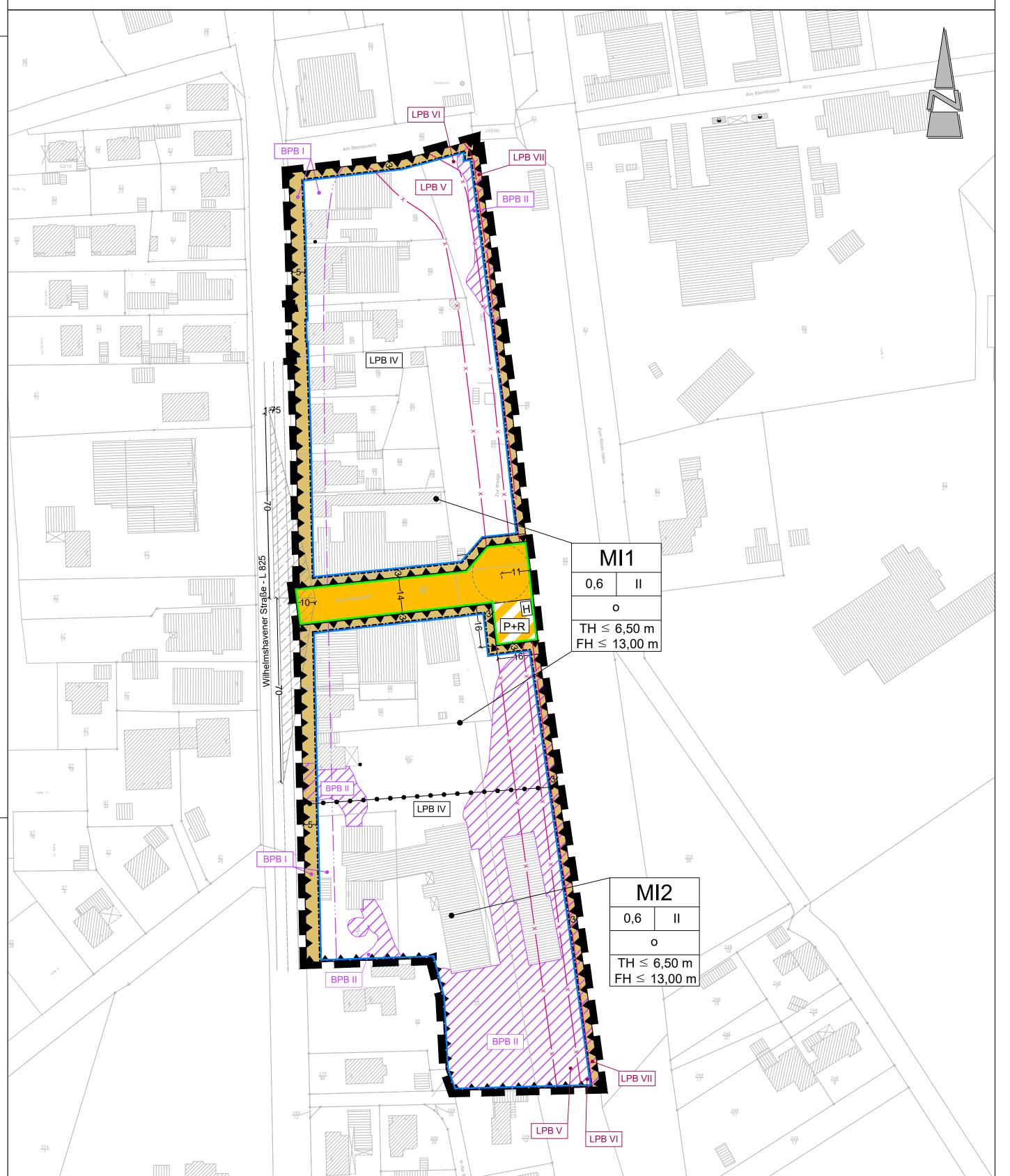
Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr. 106 "Hahn-Ortsmitte"

gem. § 13a BauGB



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete 1 und 2 (MI1, MI2) gem. § 6 BauNVO sind die allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 6 (2) Nr. 8 BauNVO (Vergnügungsstätten) nicht zulässig (§ 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO).
- . Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete 1 und 2 (MI) gem. § 6 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 6 (3) BauNVO (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- . Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete 1 (MI1) gem. § 6 BauNVO sind in den zulässigen Einzelhandelsbetrieben die folgenden zentrenrelevanten Sortimente der Sortimentsliste von Rastede (Einzelhandelsentwicklungskonzept, 2015) als Hauptsortiment bis zu 200 qm Verkaufsfläche zulässig (§ 1 (9) i. V. m. § 1 (5) BauNVO). Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete 2 (MI2) gem. § 6 BauNVO sind in den zulässigen Einzelhandelsbetrieben die zentrenrelevanten und nahversorgngsrelevanten Sortimente der Sortimentsliste von Rastede als Hauptsortiment nicht zulässig.

nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten gehören:

Badeinrichtungen, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge,

Eisenwaren, Fliesen, Heizungen, Öfen, Werkzeuge,

Computer und Kommunikationselektronik, einschließlich

• Gartenmarktspezifische Kernsortimente (z.B. Erde, Torf, Gartenhäuser, -geräte, (Groß-) Pflanzen und

• Farbe, Lacke, Tapeten, Teppiche und Bodenbeläge

 Möbeln (inkl. Küchen, Matratzen, Büromöbel) Baumarktspezifisches Kernsortiment (u.a.

Metall- und Kunststoffwaren

 Fahrräder und Fahrradzubehör Unterhaltungselektronik, Tonträger

Musikalien, Musikinstrumente

Elektrohaushaltsgeräte

Auto und Autozubehör

Erotikartikel / Waffen

- Zu den zentrenrel<u>evanten</u> Sortimenten gehören: Bekleidung, Wäsche Haus- und Heimtextilien (u.a. Stoffe,
- Kurzwaren, Gardinen und Zubehör) Sportbekleidung und -schuhe Bücher
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf Glas, Porzellan und Keramik, Hausrat Foto und Zubehör Optische und akustische Artikel Uhren, Schmuck
- Lederwaren, Koffer und Taschen Sanitätswaren

 Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel Schnittblumen und kleinere Pflanzen

Zeitungen und Zeitschriften

Zu den <u>nahversorgungsrelevanten</u> Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren Drogerieartikel (Körperpflege, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel), Parfümerieartikel

- . Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete 1 und 2 (MI1, MI2) gem. § 6 BauNVO sind in den zulässigen Einzelhandelsbetrieben jeweils maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente der Sortimentsliste von Rastede als Randsortiment zulässig. Zusätzlich ist die Verkaufsfläche je Sortimentsgruppe auf maximal 80 m² zu begrenzen. Es sind branchentypische Randsortimente zu wählen. Die Sortimentengliederung ist der textlichen Festsetzung
- . Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete 1 (MI1) gem. § 6 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten sowie nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten unbegrenzt zulässig, sofern sie nicht dem § 11 BauNVO unterliegen. Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete 2 (MI2) gem. § 6 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten unbegrenzt zulässig, sofern sie nicht dem § 11 BauNVO unterliegen (§ 1 (9) i. V. m. § 1 (5) BauNVO). Die Sortimentengliederung ist der textlichen Festsetzung Nr. 3 zu entnehmen.
- 6. Auf den straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen sowie entlang der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Park and Ride, sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 (6) BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.
- Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete 1 und 2 (MI1, MI2) gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO): Oberer Bezugspunkt: Traufhöhe (TH): Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der
- Firsthöhe (FH): obere Firstkante Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße.

Dachhaut

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen an das gesamte bewertete $Bau-Schalld\"{a}mm-Ma\&~R'_{w,ges}~gem.~DIN~4109-1:2018-01~Kap.~7.1~f\"{u}r~schutzbed\"{u}rftige~R\"{a}ume~gem.~DIN~4109-1:2018-01~Kap.~7.1~f\"{u}r~schutzbed\"{u}rftige~R\"{a}ume~gem.~DIN~4109-1:2018-01~Kap.~7.1~f\"{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{a}ume~gem.~DIN~4109-1:2018-01~Kap.~7.1~f\"{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{a}ume~gem.~DIN~4109-1:2018-01~Kap.~7.1~f\ddot{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{a}ume~gem.~DIN~4109-1:2018-01~Kap.~7.1~f\ddot{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{a}ume~gem.~DIN~4109-1:2018-01~Kap.~7.1~f\ddot{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{a}ume~gem.~DIN~4109-1:2018-01~Kap.~7.1~f\ddot{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{a}ume~gem.~DIN~4109-1:2018-01~Kap.~7.1~f\ddot{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{a}ume~gem.~DIN~4109-1:2018-01~Kap.~7.1~f\ddot{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{a}ume~gem.~DIN~4109-1:2018-01~Kap.~7.1~f\ddot{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{a}ume~gem.~DIN~4109-1:2018-01~Kap.~7.1~f\ddot{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{u}r~schutzbed\ddot{u}rftige~R\ddot{u}r~schutzbed\ddot{u}r~$ Kap. 3.16 durchzuführen. Folgende Tabelle ist für die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichen Außenlärmpegel La anzuwenden:

Lärmpegelbereich	Maßgeblichen Außenlärmpegel La in dB
IV	70
V	75
VI	80
VII	>80*
* Für maßgebliche Außenlärmpegel L _a > 80 dB sind die Anforderungen behördlicherseits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.	

- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist zur Nachtzeit als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BlmSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB für schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109 - 1:2018 Kap 3.16 die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand durch schallgedämmte ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme sicherzustellen. Alternativ hierzu ist die Belüftung über ausreichend abgeschirmte
- . Innerhalb des Beurteilungspegelbereiches I (BPB I) und der Lärmpegelbereiche V-VII (LPB V-VII) sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB beim Neubau bzw. baulichen Änderungen Außenwohnbereiche zu vermeiden oder geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. verglaste Loggien, Wand oder Nebengebäude) zum Einhalten der Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1:2002-07 notwendig.
- . Innerhalb des Beurteilungspegelbereiches II (BPB II) sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BlmSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB empfindliche Nutzungen (z.B. Wohnen, Außenwohnbereiche, etc.) ausgeschlossen.
- 2. Abweichungen von den textlichen Festsetzungen Nr. 8-11 sind mit entsprechendem schalltechnischen Einzelnachweis über gesunde Wohn- und Aufenthaltsbereiche zulässig.
- 3. Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. 9 (1) Nr. 20 BauGB sind Abriss- und Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden sowie Baumfäll- und Rodungsarbeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume und Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen / Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

HINWEISE

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehördedes Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.
- . Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhen entsprechend den Vorgaben der Planzeichnung i.V.m. mit der textlichen Festsetzung Nr. 7 nachzuweisen. Die Bezugshöhen können bei der Gemeinde Rastede eingeholt werden.
- Die in den textlichen Festsetzungen angeführte DIN-Vorschrift ist beim Bauamt der Gemeinde Rastede einzusehen.
- Im Einmündungsbereich der Gemeindestraße "Zum Haltepunkt" in die L 825 sind die gemäß RASt 2006, Bild 120 und Tabelle 59 beschriebenen Sichtfelder freizuhalten. Der Bereich der freizuhaltenden Sichtfelder ist von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,8 m bis 2,5 m über den Oberkanten der angrenzenden Fahrbahnen der Straßen freizuhalten.
- Für die neu geplanten Nutzungen können im Hinblick auf die von der Wilhelmshavener Straße (L 825) ausgehenden Emissionen keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbauträger gestellt werden.
- Für die neu geplanten Nutzungen können im Hinblick auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen und ausgehenden Emissionen keine Ansprüche gegenüber der Deutsche Bahn AG gestellt werden. Insbesondere sind Immisionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug u.ä., die von den Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.
- Im Nachbarbereich von Bahnanlagen sind die Bestimmungen der Deutsche Bahn AG bezüglich Gehölzpflanzungen zu
- Innerhalb des Geltungsbereiches gilt entlang der Wilhelmshavener Straße die Satzung der Gemeinde Rastede zur Regelung der Außenwerbung in Teilen des Gemeindegebietes (2014).
- Es ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I, S. 3634) anzuwenden. . Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBL. I, S. 3786)
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBL. I

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 84 NBauO

- . Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 106 "Hahn-Ortsmitte"
- . Innerhalb des Geltungsbereiches sind die obersten Geschosse von Hauptgebäuden mit einem sichtbar geneigten Dach zu erstellen. Bei Staffelgeschossen ist ausschließlich das Staffelgeschoss das oberste Geschoss. Die Dachneigung muss mindestens 15° betragen. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10% der relevanten Dachfläche mit einer geringeren Dachneigung ausgeführt werden. Dieses gilt nicht für begrünte Dächer, Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten, Eingangsüberdachungen und Windfänge sowie für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.
- . Als Material für die Dacheindeckung der Gebäude mit geneigten Dächern (ausgenommen Wintergärten) sind nur rot bis rotbraune, anthrazit Töne sowie nicht glänzende Tondachziegel oder Betondachsteine zulässig. Glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckungen sind unzulässig. Hierzu sind für Rot bis Rotbrauntöne wahlweise die Farben des Farbregisters RAL 840-HR (matt) der Ziffern Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8004 oder 8012, für Anthrazittöne die Nr. 7012, 7015, 7016, 7024 oder 9007 zu verwenden.

M 1:1.000

- Die Außenwände sind als Lochfassaden auszubilden, d.h. dass Öffnungen in der Fassadenfläche allseitig von Wandflächen umschlossen sind.
- Fensteröffnungen müssen ein stehendes Format haben. • Die Gesamtbreite der verglasten Flächen darf höchstens 60 % der Gesamtbreite des Hauses betragen.
- Bei Geschäftsgebäuden gilt für die Erdgeschosszone abweichend von der örtlichen Bauvorschrift Nr. 4 Abs. 2 und 3: Die Gesamtbreite der verglasten Flächen darf 90% der Gesamtbreite des Hauses betragen. Die Fenster müssen von
- Wandpfeilern oder Stützen eingefasst sein. Pfeiler und Wandflächen müssen mind. 0,365 m breit sein. • Sonnenschutzeinrichtungen und Fensterüberdeckungen sind nur im Erdgeschoss bis Unterkante Fenster des darüberliegenden Geschosses zulässig. Sie sind entsprechend den Fensterbreiten zu unterteilen. Größere Sonnenschutzeinrichtungen und Fensterüberdeckungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in die kleinteilige Gebäude- und Fassadenstruktur einfügen.
- Innerhalb des Geltungsbereiches ist das sichtbare Außenmauerwerk aus Verblendmauerwerk herzustellen. Für das Verblendmauerwerk sind Rot bis Rotbrauntöne zulässig. Es sind wahlweise die Farben des Farbregisters RAL 840-HR (matt) der Ziffern Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8004 oder 8012 zu verwenden. Bis zu einem Anteil von 30 % ist Holz, heller Putz oder Klinker in den RAL Farben 1014 elfenbein, 1013 perlweiß, 7035 lichtgrau, 7032 kieselgrau, 7044 seidengrau, 7047 telegrau 4, 9001 crémeweiß, 9002 grauweiß zulässig. Die Errichtung von Windfängen, Balkonen und Wintergärten ist mit anderen Baumaterialien zulässig.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rastede diesen Bebauungsplan Nr. 106 "Hahn-Ortsmitte", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Rastede, den .

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Maßstab: 1:1.000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Januar 2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den.

Dipl. Ina. Alfred Menger (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

(Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 106 "Hahn-Ortsmitte" mit örtlichen Bauvorschriften wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner.

Rastede, .

Dipl. Ing. O. Mosebach (Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am .. des Bebauungsplanes Nr. 106 "Hahn-Ortsmitte" mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan für die Innenentwicklung) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am . .. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rastede, ..

Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat i. R. einer öffentlichen Auslegung nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 (2) S. 1 Nr. 2 BauGB und § 3 (2) BauGB vom . . stattgefunden. Ort und Dauer der . ortsüblich durch die Tageszeitung sowie auf Auslegung wurden gemäß § 3 (2) BauGB am .. der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 (2) S. 1 Nr. 3 BauGB Belange wurde mit Anschreiben vom und § 4 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 106 "Hahn-Ortsmitte" mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am .. BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Rastede,

Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106 "Hahn-Ortsmitte" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 106 ist .. rechtsverbindlich geworden. damit am ...

Rastede, .

Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 106 "Hahn-Ortsmitte" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 106 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, .

Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 106 " Hahn-Ortsmitte" mit örtlichen Bauvorschriften stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, .

Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

Anlage 2 zu Vorlage 2019/009

Mischgebiete (MI)

2. Maß der baulichen Nutzung

zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,6

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß maximal zulässige Traufhöhe (TH), z. B. TH ≤ 6,50 m maximal zulässige Firsthöhe (FH), z. B. FH ≤ 13,50 m

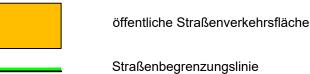
offene Bauweise

3. Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Park and Ride

5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Haltepunkt Bahn Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LPB) gem. DIN 4109

i. S. d. BlmSchG



Beurteilungspegelbereich, siehe textliche Festsetzung Nr. 8-11

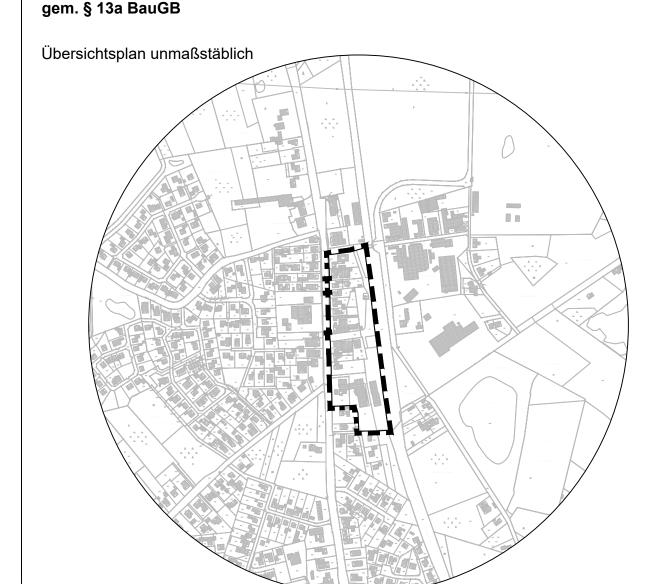
Beurteilungspegelbereich, siehe textliche Festsetzung Nr. 8-11

Lärmpegelbereich (LPB) gem. DIN 4109

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 106 "Hahn-Ortsmitte" mit örtlichen Bauvorschriften



Ergänzungen, Änderungen und redaktionelle Anpassungen gegenüber dem Entwurf (Stand: 25.09.2018) sind rot dargestellt.

Entwurf für die erneute öffentliche Auslegung

Diekmann • Mosebach Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung

Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



30.11.2018